

III. Abschnitt Kinderzuschuss

§ 14

Förderungsart und Förderungsbedingungen

- 1. **Förderungsart**
Der Kinderzuschuss ist ein zinsloses Darlehen, das dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird, um die Kosten für die Unterhaltung und Erziehung eines Kindes zu decken.
- 2. **Förderungsbedingungen**
Der Empfänger des Kinderzuschusses muss ein Elternteil eines Kindes sein, das in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde oder adoptiert wurde, und dessen Einkommen die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreitet.
- (3) Der Förderungsantrag für diesen Kinderzuschuss ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt bzw. Adoption zu stellen. Für verspätete Anträge wird die Bewilligungsdauer von zwei Jahren gemäß Abs. 1 entsprechend verkürzt.
- (4) Dieser Kinderzuschuss kann im Zeitraum von zehn Jahren ab der Förderungszusage für den Neubauförderungskredit bzw. ab der Zustimmung zur Übernahme eines bestehenden Neubauförderungskredits mehrmals in Anspruch genommen werden.
- 5. **Förderungsbedingungen**
Der Empfänger des Kinderzuschusses muss ein Elternteil eines Kindes sein, das in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde oder adoptiert wurde, und dessen Einkommen die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreitet.